



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 69/18 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Bernburg (Saale)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg
(- 3092 -)

Klägerin,

g e g e n

die **Investitionsbank Sachsen-Anhalt**, Anstalt der Norddeutschen Landesbank Giro-
zentrale, vertreten durch die Geschäftsleitung,
Domplatz 12, 39104 Magdeburg

Beklagte,

w e g e n

Zinsforderung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 20. November 2019 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 13.02.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des
Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der
Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Be-
trages leistet.

Der Streitwert wird auf 1.092,50 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klägerin wendet sich gegen einen Zinsbescheid der Beklagten.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVA) gewährte der Klägerin im Zusammenhang mit dem Vorhaben K 2107 - OL Bernburg, Knoten Louis-Braille-Platz mit Bescheid vom 05.10.2011 - schlussendlich - in der Fassung des Änderungsbescheides vom 22.11.2011 Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz i. H. v. 427.402,57 €. Sogleich gewährte das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) der Klägerin für dieses Vorhaben mit Bescheiden vom 16.12.2011 Zuwendungen nach § 16 Abs. 2 FAG LSA i. H. v. 106.850,64 €. Das LVA wies aus dem Bescheid vom 05.10.2011 zum 30.11.2011 153.676,62 € und zum 30.12.2011 273.725,95 € zur Auszahlung an die Klägerin an; zudem hat sie zum 30.12.2011 eine Auszahlung in Höhe von 94.676,87 € aus dem Bescheid des MF LSA erhalten. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass Teilbeträge der ausgezahlten Mittel nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Auszahlung verwendet wurden. Mit Schreiben vom 27.03., 10.04., 19.06.2014 reichte die Klägerin bei dem LVA einen vorläufigen Schlussverwendungsnachweis ein. Diese Unterlagen enthielten Angaben und Nachweise zu Einnahmen und Ausgaben, die der Klägerin im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme entstanden waren.

Nachdem die Beklagte vom LVA mit der Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendungen beauftragt wurde, forderte diese im Jahre 2017 mit diversen Schreiben Unterlagen nach, die die Klägerin nachreichte.

Mit Schreiben der Beklagten vom 19.12.2017 hörte die Beklagte die Klägerin sowohl dazu an, dass Aufwendungen aus ihrer Sicht nicht förderfähig seien, als auch zur Festsetzung von Zinsen nach § 49a Abs. 4 VwVfG. Den Einwendungen zur mangelnden Förderfähigkeit trat die Beklagte mit Schreiben vom 15.01.2018 entgegen und beantragte erneut die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 5.285,21 Euro. Zugleich erklärte sie, "eventuelle Zinsberechnungen infolge nicht fristgerechter Verwendung (m. E. ab 1.3. des jeweiligen HH-Jahres) bitte ich gegen zurechnen".

Mit hier streitigen Zinsbescheid vom 13.02.2018 setzte die Beklagte für die nach dem Entflechtungsgesetz ausgezahlten und nicht bis zum 28.02.2012 eingesetzten Fördermittel einen Zinsbetrag i. H. v. 874,00 € und für die auf der Grundlage des FAG LSA gewährten Fördermittel einen solchen i. H. v. 218,50 € für die Zeit vom 31.12.2011 bis zum 30.04.2012 fest. Zur Begründung führte sie aus, nach Prüfung des von der Klägerin mit Schreiben vom 03.04.2014 bzw. 23.06.2014 vorgelegten Verwendungsnachweises sei festgestellt worden, dass die Zuwendung nach dem Entflechtungsgesetz in

Höhe eines Teilbetrages von 225.030,84 € bzw. i. H. v. 94.676,87 € hinsichtlich der Mittel nach dem FAG LSA bis zum 28.02.2012 weder verwendet noch zurückgezahlt worden sei.

Am 14.03.2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13.02.2018 wendet sie Verjährung ein. Denn sie habe, was unstreitig sei, mit Schreiben vom 27.03.2014 sowie 10.04.2014 und 19.06.2014 einschließlich des Prüfvermerks des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bernburg bei dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen vorläufigen Schlussverwendungsnachweis vorgelegt. Die umfangreichen Unterlagen enthielten alle notwendigen Informationen über die Verwendung der gewährten Fördermittel, so dass bereits daraufhin ein Zinsbescheid hätte ergehen können. Jedenfalls sei es grob fahrlässig, wenn die Beklagte sich nicht jedenfalls über die anspruchsbegründenden Tatsachen informiert habe, da der Fördermittelgeber nach Punkt 8 der VV zu § 44 LHO LSA zur begleitenden Kontrolle der Fördermaßnahmen verpflichtet sei, was auch für den Zinsanspruch gelte. Die tatsächlichen Grundlagen der Verwendung der ausgezahlten Fördermittel, also die Daten und Summen der Einnahmen und die Daten und Summen der Ausgaben der Fördermittel, hätten der Beklagten bzw. dem zuvor damit befassten Landesverwaltungsamt bereits nach Vorlage des vorläufigen Verwendungsnachweises im Jahre 2014 vorgelegen. Darauf, dass dieser Verwendungsnachweis lediglich als vorläufig bezeichnet worden sei, komme es rechtserheblich nicht an. Denn der isolierte Zinsanspruch nach § 49a Abs. 4 VwVfG stelle allein darauf ab, dass eine Zuwendung an einem bestimmten Tag ausgezahlt sowie an einem anderen bestimmten Tag verwendet worden sei und sich dieser Umstand als eine nicht alsbaldige Verwendung im rechtlichen Sinne darstelle. Dies unterscheide sich von der Beurteilung der Förderungsfähigkeit von Maßnahmen als solche sowie deren nachgängiger Prüfung.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entsteht der isolierte Zinsanspruch nach der Rechtsprechung allein dann, wenn die Leistung nicht alsbald nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden sei und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; dies gelte ungeachtet von der rechtlich bestehenden Möglichkeit des Widerrufs der gewährten Zuwendung. Beide Handlungsalternativen stünden selbstständig nebeneinander. Denn bei dem isolierten Zinsanspruch handele es sich um ein eigenständiges Druckmittel zur Einhaltung des Zuwendungszwecks, eine Subsidiarität des Zinsanspruchs gegenüber der Rücknahme sei nicht gegeben und werde auch in der Literatur so nicht vertreten, zumal die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Behörde von den Tatsachen zulässig sei. Eine solche habe vorliegend auch gar nicht in Rede gestanden, weil die Nichtauszahlung der letzten Rate nur deshalb nicht erfolgt sei, da ein Schiedsverfahren mit der Hoch-Tief-Bau Gräfenhainichen GmbH gedroht habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erwidert zum Beginn der Verjährung, allein die Kennzeichnung der im Jahre 2014 vorgelegten Unterlagen als "Vorläufiger Schlussverwendungsnachweis" führe dazu, dass eben die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht bereits zu diesem Zeitpunkt endgültig festgestanden hätten. Erst mit der Erklärung der Klägerin vom 06.07.2017, diese Nachweise seien als endgültig anzusehen, sei sie in die Lage versetzt worden, den Sachverhalt auch hinsichtlich eines entstandenen Zinsanspruchs abschließend zu beurteilen. Dass sie sich nach Abgabe des vorläufigen Schlussverwendungsnachweises nicht von Amts wegen weiter informiert habe, sei auch nicht grob fahrlässig, da sich der Sachverhalt insoweit nicht geradezu habe aufdrängen müssen.

Die Kennzeichnung als vorläufiger Verwendungsnachweis sei auch deshalb beachtlich, weil § 49a VwVfG dem Zuwendungsgeber zwei Handlungsmöglichkeiten eröffne. Entweder könne er den Zuwendungsbescheid widerrufen oder dem Empfänger die Zuwendung belassen. Entscheidet sich der Zuwendungsgeber für den Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit, so habe dies zur Folge, dass der Empfänger die Zuwendung zurückzahlen und den Erstattungsanspruch zu verzinsen habe; auf diese Weise werde auch der unberechtigt erlangte Zinsvorteil abgeschöpft. Entscheidet sich der Zuwendungsgeber jedoch dafür, dem Empfänger die Zuwendung zu belassen, so erwächst ihm der sogenannte isolierte Zinsanspruch. Solange dem Zuwendungsgeber beide Möglichkeiten zur Verfügung stehen, könne der isolierte Zinsanspruch noch nicht in dem Sinne als entstanden gelten, dass für ihn eine Verjährungsfrist in Lauf gesetzt werde. Der für den Beginn der Verjährung maßgebliche Zeitpunkt der Entstehung des isolierten Zinsanspruchs sei deshalb derjenige, in dem die Alternativität der Reaktionsmöglichkeiten auf eine nicht alsbaldige Verwendung gewährter Zuwendungen entfällt. Um eine ermessensfreie Entscheidung zwischen den beiden Handlungsmöglichkeiten treffen zu können, sei daher ein abschließender Verwendungsnachweis für den Beginn der Frist zur Geltendmachung eines Zinsanspruchs zwingend erforderlich.

Im Übrigen sei der Ablauf der Verjährungsfrist nach § 203 BGB deshalb gehemmt gewesen, weil beginnend mit Schreiben vom 12.06.2017 unstetig Unterlagen nachgefordert worden seien. Denn der Begriff der Verhandlungen im Sinne dieser Vorschrift sei weit auszulegen, sodass auch die stetige Nachforderung von Unterlagen zur Hemmung des Fristablaufs in Bezug auf die Festsetzungsverjährung für Zinsen führe.

Im Übrigen habe die Klägerin in einem Schreiben an die Beklagte vom 15.01.2018 ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben, in dem sie ausführte, "eventuelle Zinsberechnungen infolge nicht fristgerechter Verwendung (m. E. ab 1.3. des jeweiligen HH-Jahres) bitte ich gegen zurechnen". Aber auch wenn man unterstellen würde, die Erklärung sei erst zu einem Zeitpunkt abgegeben worden, zu dem Verjährung bereits eingetreten gewesen sei, sei daraus im Wege der Umdeutung jedenfalls ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu entnehmen, zumal eine bereits eingetretene Verjährung für die Abgabe einer Erklärung zum Einredeverzicht unbeachtlich sei.

Die Klägerin repliziert daraufhin, die Voraussetzung des § 203 BGB lägen nicht vor, denn der Verhandlungsbegriff sei nicht erfüllt. Konkrete Verhandlungen über den Zinsanspruch hätten im Jahr 2017 nicht stattgefunden; vielmehr sei allein über die Höhe der Förderung sowie die Förderfähigkeit bestimmter Vorgänge verhandelt worden. Mit Schreiben vom 15.01.2018 habe sie auch kein Anerkenntnis abgegeben. Denn dies setze das Bewusstsein vom Bestehen der Schuld voraus. Dass dieses nicht bestanden habe, ergebe sich bereits aus der Formulierung "eventuelle Zinsberechnungen". Aus diesem Grunde komme in dieser Erklärung auch kein Verzicht auf die Verjährungseinsrede zum Ausdruck.

Wegen der weiteren Einzelheiten und dem Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 13.02.2018 (streitiger Bescheid) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtmäßigkeit des hier streitigen Bescheides beurteilt sich nach §§ 1 VwVfG LSA, 49a VwVfG. Hiernach können, wenn eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet wird, für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Abs. 3 S. 1, also i. H. v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz jährlich, verlangt werden. Nicht alsbald verwendet sind Mittel dann, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der jeweiligen Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks für fällige Zahlungen eingesetzt werden (vgl. Ziffer 8.2.5 VV zu § 44 LHO). Der Zinsanspruch unterliegt entsprechend § 195 BGB einer Verjährungsfrist von 3 Jahren (vgl. BVerwG, U. v. 15.03.2017 - 10 C 3/16 -; OVG LSA, U. v. 28.11.2013 - 2 L 114/12 -, beide juris). Die Verjährungsfrist beginnt entsprechend § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Der Zinsanspruch ist im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB dann entstanden, wenn er erstmals geltend gemacht werden kann. Für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ist danach als maßgeblich anzusehen, ab wann die Behörde frühestens einen Zinsbescheid hätte erlassen können (OVG LSA, U. v. 26.09.2017 - 2 L 151/15 -, juris, m. w. N.). Dies ist der Fall, wenn der zuständigen Stelle Unterlagen vorliegen, aus denen sich ergibt, wann die ausgezahlten und bewilligten Mittel verwendet wurden, mithin die Eckpunkte des konkreten Rechtsverhältnisses feststehen (vgl. OVG LSA, U. v. 28.11.2013 - 2 L 140/12 -, juris), wobei es für den Beginn der Verjährung nicht darauf ankommt, dass sich der exakt bezifferte Zinsbetrag den vorgelegten Unterlagen bereits

entnehmen lässt (dazu OVG Bautzen, U. v. 17.12.2013 - 1 A 106/13 -, juris). Die Rechtsprechung sieht diese Voraussetzungen z. B. dann als gegeben an, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 Satz 2 VV ANBest-Gk vorliegt, weil dieser die Behörde regelmäßig in die Lage versetzt, eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vorzunehmen und sie entschieden werden kann, ob Zinsen erhoben werden (so OVG LSA, U. v. 26.09.2017, a. a. O.; VG Halle, U. v. 20.05.2015 - 7 A 3/15 -, juris).

a) Diese Voraussetzungen lagen hier bereits im Jahre 2014 vor, weshalb zum Zeitpunkt des Erlasses des hier streitigen Bescheides am 13.02.2018 Verjährung eingetreten war. Denn dreijährige Verjährungsfrist begann am 01.01.2015 zu laufen und lief am 31.12.2017 ab (vgl. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

In den dem LVA - was sich die Beklagte als mit der Abwicklung der Zuwendungen beauftragten Behörde zurechnen lassen muss - insoweit von der Klägerin mit Schreiben vom 27.03.2014 sowie 10.04.2014 und 19.06.2014 vorgelegten Unterlagen (vgl. Bl. 210 ff. Beiakte D) waren die Daten und Summen der Einnahmen der Fördermittel und die Daten und Summen der Ausgaben der Fördermittel, wie sie die Beklagte schlussendlich auch ihrem Zinsbescheid vom 13.02.2018 zugrunde gelegt hat, enthalten. Davon ging offensichtlich zunächst auch die Beklagte ausweislich der Begründung des hier streitigen Bescheides aus (vgl. Seite 2, vorletzter Absatz). Anders ist es nicht zu erklären, dass sie ausführte, der Zinsanspruch ergebe sich aus der Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise vom "03.04.2014" bzw. "23.06.2014". Auch in der mündlichen Verhandlung hat es die Beklagte nicht vermocht, dem Gericht aufzuzeigen, welche zinsrechtlich beachtlichen Umstände ihr zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren. Soweit sie sich - nunmehr - auf das seinerzeit noch drohende Schiedsverfahren mit der Hoch-Tief-Bau Gräfenhainichen GmbH beruft, vermag das Gericht im Lichte der dem streitigen Bescheid beigelegten Zinsberechnung nicht zu erkennen, dass dies überhaupt Einfluss auf die Zinsfestsetzung hätte haben können, zumal ausweislich der Vorliegenden Unterlagen lediglich Streit um die Zahlung der Schlusszahlung auf die Schlussrechnung Nr. 2012-081 vom 31.08.2012 bestand (vgl. Bl. 133 ff. Beiakte E). Dafür, dass bereits die im Jahre 2014 vorgelegten Unterlagen eine Zinsfestsetzung ermöglicht haben, streitet zudem, dass die Klägerin nach diesem Zeitpunkt keine solchen Unterlagen nachgereicht hat, die für die Berechnung der Zinsen maßgeblich hätten sein können. Derartige Unterlagen hat die Beklagte auch nicht mit Schreiben vom 12.06. sowie 13.11.2017 nachgefordert. Vielmehr hat die Beklagte im Schreiben vom 12.06.2017 lediglich um Information darüber gebeten, "ob der vorliegende Verwendungsnachweis in der Fassung vom 12.05.2014 als abschließend anzusehen ist" und nur für den Fall, dass "sich Änderungen ergeben haben, wären diese zu berücksichtigen und der Verwendungsnachweis zur abschließenden Prüfung erneut einzureichen". Daraufhin erwiderte die Klägerin mit Schriftsatz vom 06.07.2017 lediglich, dass der Verwendungsnachweis als abschließend anzusehen sei und reichte ergänzend mit Schreiben vom 24.11.2017 weitere Unterlagen nach, die jedoch zinsrechtlich unbeachtlich sind. Aus diesen Gründen war eine "Tiefenprüfung" der von der Klä-

gerin im Jahre 2014 vorgelegten Unterlagen auch im Lichte von § 86 Abs. 1 VwGO nicht geboten.

Sofern die Beklagte nunmehr darauf abstellt, eine abschließende Prüfung des Zinsanspruchs habe im Jahre 2014 bereits deshalb nicht erfolgen können, weil der Verwendungsnachweis als vorläufig gekennzeichnet gewesen sei, so kann sie damit nicht erfolgreich gehört werden. Denn wie bereits oben dargelegt, kommt es allein auf den Inhalt der der zuständigen Behörde zur Kenntnis gelangten Unterlagen und nicht auf deren Bezeichnung an (vgl. § 133 BGB).

Die Bezeichnung eines Verwendungsnachweises als "vorläufig" ist entgegen des Vortrages der Beklagten auch nicht deshalb rechtlich beachtlich, weil erst mit Einreichung eines endgültigen Verwendungsnachweises (hier: Erklärung der Klägerin im Schreiben vom 06.07.2017) die Alternativlosigkeit der von § 49a VwVfG vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten der Behörde auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung von Fördermitteln entfällt. Denn wie das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seiner - wohl auch der Beklagten bekannten - Entscheidung vom 28.11.2013, a. a. O., ausgeführt hat, teilt es die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.04.2005, 8 C 5/04, juris) vertretene Auffassung, dass der Zinsanspruch bei einem verzögerten Mitteleinsatz [bereits] in dem Zeitpunkt entstehe, zu dem die Leistung nicht alsbald nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden ist. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht auch ausgeführt, dass die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, die Fälligkeit der Verzögerung des Zinsanspruchs nach § 49a Abs. 4 VwVfG Bbg trete [erst] in jenem Zeitpunkt ein, in welchem die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Betroffenen über die Frage entscheiden könne, ob sie den zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid widerrufen oder stattdessen Verzögerungszinsen geltend mache, nicht tragfähig sei.

b) Der Zinsanspruch war auch nicht zeitweilig nach § 203 S. 1 BGB wegen Verhandlungen im Jahre 2017 gehemmt. Nach dieser im öffentlichen Recht ebenfalls entsprechend anwendbaren Vorschrift (vgl. BVerwG, U. v. 15.07.2016 - 9 A 16.15 -, juris) ist die Verjährung für die Dauer von Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gehemmt. Nach dem Wortlaut des § 203 S. 1 BGB genügt es, wenn Verhandlungen über die anspruchsbegründenden Umstände geführt werden. Der Begriff des Anspruchs ist im Rahmen des § 203 S. 1 BGB nicht im Sinne einer materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage, sondern weiter im Sinne eines aus einem Sachverhalt hergeleiteten Begehrens auf Befriedigung eines Interesses zu verstehen. Da der Lebenssachverhalt von den Parteien regelmäßig in seiner Gesamtheit verhandelt wird, werden grundsätzlich sämtliche Ansprüche, die der Gläubiger aus dem Sachverhalt herleiten kann, von der Hemmung der Verjährung erfasst. Verhandlungen werden jedoch nur dann geführt, wenn beide Seiten Erklärungen abgeben, die das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs zum Gegenstand haben. Zwar ist es nicht erforderlich, dass der Schuldner Vergleichsbereitschaft erklärt; zu fordern sind jedoch zumindest Erklärungen des Schuldners, die den Gläubiger zu der Annahme berechtigen, der Schuldner lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs ein (vgl. OVG LSA, U. v. 20.04.2011 - 3 L 277/09 -, juris; Palandt, Kommentar BGB, 77. Aufl., §

203 Rn. 2 ff. m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht hat - subventionsspezifisch - bei Verhandlungen über die Rückzahlung eines offenen Darlehens angenommen, dass im Zweifel auch die Rückzahlung der offenen Zinsen Verhandlungsgegenstand war (vgl. U. v. 15.03.2017, a. a. O.).

Vor diesem Hintergrund haben die Beteiligten im Jahre 2017 weder über den hier streitigen (Zins-)Anspruch noch über einen zinsrechtlich beachtlichen Lebenssachverhalt verhandelt. Soweit die Beklagte darauf verweist, sie habe mit Schreiben vom 12.06., 13.11. sowie 19.12.2017 unter Darlegung des Sachverhalts sowohl Unterlagen nachgefordert als auch Stellungnahmen eingefordert, so genügt dies dem oben erörterten Verhandlungsbegriff des § 203 S. 1 BGB nicht. Denn Verhandlungen werden, wie bereits oben dargelegt, nicht bereits dann geführt, wenn die Behörde einseitig Unterlagen abfordert und zwar unabhängig davon, ob diese nachgereicht werden oder deren Einforderung von der Gegenseite bestritten wird. Gleiches gilt für die einseitige Darlegung eines Lebenssachverhalts oder von Rechtsansichten. Aus diesem Grunde kann dahinstehen, welche zinsrechtliche Bedeutung dem von der Beklagten in dem Anhörungsschreiben vom 19.12.2017 getätigten Angaben zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zukommt, da die Beklagte sich dazu frühestens mit Schreiben vom 15.01.2018, mithin nach Ablauf der Verjährungsfrist eingelassen hat. Allenfalls in Einlassungen dazu, wäre überhaupt eine Verhandlung über einen Lebenssachverhalt, der darüber hinaus auch zinsrechtlich beachtlich sein muss, zu sehen.

c) Die am 01.01.2015 angelaufene Verjährung war weder durch ein vor Ablauf der Verjährungsfrist abgegebenes Anerkenntnis im Sinne von § 212 BGB unterbrochen (aa) noch hat die Klägerin einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt (bb).

aa) Zwar hat die Klägerin mit Schreiben vom 15.01.2018 erklärt, "eventuelle Zinsberechnungen infolge nicht fristgerechter Verwendung (m. E. ab 1.3. des jeweiligen HH-Jahres) bitte ich gegen zurechnen". Dabei handelt es sich schon deshalb nicht um ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 BGB, weil dies außerhalb der lediglich bis zum 31.12.2017 andauernden Verjährungsfrist abgegeben wurde (vgl. Grothe in: Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl., § 202 Rn. 13 sowie § 212 Rn. 1).

bb) Aber auch soweit die Beklagte ausführt, in diesem Fall sei die Erklärung als ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung anzusehen (zur Zulässigkeit dessen: Grothe, a. a. O., § 214 Rn. 7), so folgt das erkennende Gericht dem nicht. Denn von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf das Leistungsverweigerungsrecht kann nur unter der Voraussetzung eines entsprechenden Rechtsfolgewillens die Rede sein; der Schuldner muss mithin tatsächlich zu erkennen geben, dass er unabhängig davon, ob der Anspruch überhaupt begründet ist, von seinem Leistungsverweigerungsrecht Abstand nehmen will (Grothe, a. a. O., § 214 Rn. 6). An eine Erklärung zum Verzicht der Verjährungseinrede sind deshalb insbesondere wegen der zu diesem Zeitpunkt noch unklaren Sach- und Rechtslage höhere Anforderungen zu stellen als an ein Anerkenntnis, bei dessen Abgabe die konkreten Umstände des Einzelfalles bereits bekannt sind (Palandt, a. a. O., § 212 Rn. 4 zu einer schlichten Saldenbestätigung als

Anerkenntnis).

Einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung vermag das Gericht unter diesen rechtlichen Voraussetzungen der im Schreiben der Klägerin vom 15.01.2018 enthaltenen Erklärung nicht zu entnehmen. Ausweislich ihres Wortlautes hat sich die Klägerin in keiner Weise ausdrücklich dazu verhalten, dass sie im Falle der Festsetzung von Verzögerungszinsen die Einrede der Verjährung nicht führen werde. Ein solcher Erklärungsinhalt lässt sich aber auch nicht im Umkehrschluss aus der geäußerten "Gegenrechnungsbitte" herleiten. Denn insoweit ist es für das Gericht beachtlich, dass die Klägerin diese Erklärung nicht isoliert, sondern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einforderung der Auszahlung der Schlussrate abgegeben hat, was die Bedingtheit der Erklärung dokumentiert und damit gegen einen - für jeden Fall geltenden - Verzicht einer Verjährungseinrede spricht.

Aus diesen Gründen kann dahinstehen, ob die Zinsen der Höhe nach rechtsfehlerfrei berechnet worden sind.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte,

Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Haack

Beglaubigt
Magdeburg, den 28.11.2019

Jung, Justizsekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

